

# BESONDERE BESTIMMUNGEN

der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen  
Rheinland-Pfalz (LKRP) für die Durchführung von  
Pferdeschauen / Pferdeleistungsschauen

Durch Beschluss der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen Rheinland-Pfalz (LKRP) vom 18.10.1999 werden in Ergänzung der Leistungsprüfungsordnung (LPO), Neufassung gültig ab 01.01.2012, die nachstehenden Besonderen Bestimmungen festgelegt.

Sie treten am *01.01.2012* in Kraft.

## Inhaltsübersicht:

1. Definition und Geltungsbereich
2. Abgrenzung des Teilnehmerkreises
3. Veranstaltungen, Veranstalter
4. Abnahmeberechtigung für Reit-/Fahr-/Voltigierabzeichen
5. Veranstaltungstermine/Genehmigungsverfahren
6. Stamm-Mitgliedschaft
7. Leistungsklassen und Teilnahmeberechtigung
8. Inhalt der Ausschreibung
9. Genehmigung und Gültigkeit der Ausschreibung
10. Nennungsvordrucke, Inhalt der Nennung
11. Nennungsschluss
12. Gültigkeit der Nennung
13. Ergebnislisten, Meldung der Ergebnisse
14. Arzt, Tierarzt, Hufschmied
15. Zeiteinteilung
16. Turnierinformation/Programm
17. Nummernschilder
18. Richter- und Parcourschefeinsatz
19. Teilung von Prüfungen
20. Teilnahmeberechtigung/Teilnahmebeschränkung
  - Kontrolle der Influenza-Impfungen
  - Ponypass/-messbescheinigung
21. Springprüfungen
22. Bewertung bei E und A-Dressuren
23. Voltigieren
24. Hochschulturniere
25. Absage von Veranstaltungen
26. Schiedsgericht
27. Ordnungsmaßnahmen
28. Verstöße
29. Kosten
30. Geltungsdauer

## Anhang

- Kostenaufstellung
- Merkblatt zur Durchführung breitensportlicher Veranstaltungen (BV) in Rhdl.-Pfalz
- Ausrüstung der Reiter/Fahrer sowie Pferde/Ponys in WBO Basis WB

## **1. Definition und Geltungsbereich**

- 1.1 Die Landeskommission Rheinland-Pfalz (LKRK) erlässt für die Durchführung von Pferdeschauen (PS), Pferdeleistungsschauen (PLS), Breitensportliche Veranstaltungen (BV) und Sonderprüfungen in Rheinland-Pfalz Besondere Bestimmungen gemäß LPO § 5/2.
- 1.2 Die Besonderen Bestimmungen der LKRK sind in Verbindung mit der LPO/WBO als ergänzende Vorschriften anzuwenden.

Jeder Pferdebesitzer, Nenner und Teilnehmer unterwirft sich mit Abgabe der Nennung, jede Begleitperson und die Besucher bei Betreten des Veranstaltungsgeländes der LPO 2008, den Besonderen Bestimmungen der LKRK, den Besonderen Bestimmungen des Veranstalters und der Weisung der Turnierleitung.

Der Veranstalter haftet nicht für Unglücksfälle oder Krankheiten die Besitzern von Pferden, Reitern, Begleitpersonen, Zuschauern und Pferden während der Veranstaltung zustoßen, desgleichen für Diebstähle, Beschädigung und Feuer sowie Schäden, die aus der Haltung eines Pferdes entstehen oder für sonstige Vorfälle.

Die Teilnahme an der Veranstaltung, die Benutzung der Einrichtungen der gesamten Turnieranlage, der Parkplätze und der evtl. zur Verfügung gestellten Stallungen geschieht auf eigene Gefahr. "Der Veranstalter schließt jegliche Haftung für Schäden aus, die den Besuchern, Teilnehmern und Pferdebesitzern durch leichte Fahrlässigkeit des Veranstalters, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen entstehen" Es besteht zwischen dem Veranstalter einerseits und den Reitern, Pferdebesitzern, Begleitpersonal und Besuchern andererseits kein Vertragsverhältnis. Insbesondere sind die aktiven Teilnehmer nicht Gehilfen des Veranstalters im Sinne der §§ 278 und 831 BGB.

## **2. Abgrenzung des Teilnehmerkreises (LPO § 2/2)**

- 2.1 Der Teilnehmerkreis für BV ist durch die Ausschreibung zu bestimmen.
- 2.2 Der Teilnehmerkreis für PLS bis M\* soll auf max. 4 Landesverbände begrenzt werden. Der Veranstalter kann einzelne Vereine aus Landesverbänden, die nicht in der Ausschreibung erwähnt sind, einladen, sowie Teilnehmer, die auf derselben PLS in LP's M\*\* starten, zulassen.
- 2.3 Darüber hinaus kann ein Veranstalter bis zu 10 Gastreiter in der Ausschreibung zulassen.
- 2.4. Bei PLS in Rheinland-Pfalz sind unabhängig von den regionalen Begrenzungen der jeweiligen Ausschreibung zugelassen:
  - Angehörige des D-Kaders im PSVRP
  - Reiter bei einem mind. 2-monatigen Trainingsaufenthalt beim DOKR oder als Angehöriger der Bundeswehrrsportschule

## **3. Veranstaltungen (LPO § 3), Veranstalter (LPO § 7)**

- 3.1 Veranstaltungen (gem. LPO) können nur durch bei einem Regionalverband anerkannten Verein durchgeführt werden (vgl. § 7 LPO).
- 3.2 WBO-Veranstaltungen können auch von einem dem Pferdesportverband angeschlossenen Mitgliedsbetrieb durchgeführt werden, sofern die technischen Voraussetzungen (Prüfungs-/Vorbereitungsplätze) entsprechend vorhanden sind und die Ausschreibung durch die LKRK genehmigt ist.

- 3.3 Die Durchführung oder Teilnahme an einer nicht genehmigten Veranstaltung ist ein Verstoß gegen die LPO (gem. § 920 2 q) und wird mit einer Ordnungsmaßnahme geahndet.

Um Reiter, Fahrer, Voltigierer, Pferdebesitzer und Richter/Parcourschefs vor unbeabsichtigter Teilnahme an solchen Veranstaltungen zu schützen, müssen Ausschreibungen den sichtbaren Vermerk enthalten:

Genehmigt von der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen  
Rheinland-Pfalz (LKRPF) am .....

- 3.4 Auf Antrag kann die LKRPF in besonders begründeten Ausnahmefällen die Trennung an zwei aufeinander folgenden Wochenenden genehmigen.  
Der Antrag ist über den Regionalverband mit der Anmeldung des Turniertermins zu stellen. Eine nachträgliche Trennung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

- 3.5 Als Veranstaltungen gelten auch  
- Breitensportveranstaltungen (Reitertage/Fahrtage/Vergleichswettkämpfe/Voltigiertage) gem. WBO  
- Sonderprüfungen zur Abnahme von Abzeichen und/oder Reitpässen

#### 3.5.1 Late Entry Turniere

Grundsätzlich werden Late Entry Veranstaltungen in Rheinland-Pfalz nur im Zeitraum 01. Oktober – 30. April genehmigt. Als Veranstalter von Late Entry Turnieren können nur Mitgliedsvereine des PSVRP auftreten, die auch mindestens ein reguläres Turnier im Verlauf des Jahres veranstalten.

Bei Late Entry Turnieren dürfen nur Standardspringprüfungen gem. § 363.1 LPO und keine Spezialspringpferdeprüfungen ausgeschrieben werden.

Bei Late Entry Veranstaltungen dürfen keine Finalprüfungen mit festgelegter Teilnehmerzahl (Qualifikation aus Prüfung .....) ausgeschrieben werden.

#### 3.5.2 BV mit Fahr-Gelände-WB

In einem Gelände-Fahr-WB ist nur startberechtigt, wer in einem vorangegangenen Gebrauchs-, Eignungs- oder Dressur-WB nachgewiesen hat, dass er sein Gespann sicher führen kann

#### 3.6 Sonderprüfungen

##### 3.6.1 Anmeldung/Durchführung

Die Vereine haben mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Sonderprüfung auf den vorgeschriebenen Anmeldeformularen den genauen Termin sowie zwei Richter der LK schriftlich mitzuteilen, davon muss ein Richter aus dem Bereich der LKRPF kommen. Ein Richter wird von der LKRPF als deren Vertreter bestimmt. Die Richter müssen über die entsprechende Qualifikation verfügen. Erst nach Zustimmung der LKRPF ist die Sonderprüfung genehmigt.

Reitabzeichen in Silber mit Lorbeerkrans werden bei Bedarf ein- bis zweimal pro Jahr abgenommen. Prüfungsort und Prüfer bestimmt die LKRPF. Anmeldungen sind schriftlich bis 30.08. eines jeden Jahres an die LKRPF zu richten.

- Die zugesandten Unterlagen bleiben bis zur Bezahlung Eigentum der LKRPF, Gerichtsstand ist Bad Kreuznach.

- Die Richtervergütung ist in der Kostenaufstellung festgelegt.

- Die Nachweisbogen zur Sonderprüfung und nicht benötigte sowie verschriebene

Unterlagen, müssen innerhalb 14 Tagen nach der Prüfung bei der LKRP eingereicht werden.

Die Nachweisbogen müssen mit Schreibmaschine/PC etc. maschinell ausgefüllt werden.

### 3.6.2 Reit-/Fahrpass

- In Reit-/Fahrpassprüfungen **muss** im praktischen Teil der Prüfung ein Richter mitreiten.
- Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der APO 2010 verwiesen.

3.6.3 **Dispensanträge** sind **4 Wochen** vor der Sonderprüfung unter Beifügung der Gebühr und eines frankierten, adressierten Rückumschlages an die LK zu richten.

## 4. **Abnahmeberechtigung für Reit-/Fahr-/Voltigierabzeichen etc.**

### **Als Richter sind zugelassen**

#### 4.1 Deutsches Reitabzeichen

##### **DRA IV, DRA III**

Richter mit Qualifikation DL/SL und/oder höher

##### **DRA II**

Mindestens einer der beiden Richter muss die Qualifikation DM/SM und/oder höher haben, der andere DM/SL oder DL/SM.

##### **DRA I**

Nur Richter mit Qualifikation DS/SS und/oder höher; davon mindestens ein Richter der auf der Gutachter-Richterliste Reiten steht.

Bei disziplinspezifischen Abzeichen Silber muss der Gutachter-Richter in der entsprechenden Klasse Gutachter sein.

#### 4.2 Deutsches Fahrabzeichen

Richterqualifikation: gem. APO 2010

#### 4.3 Deutsches Voltigierabzeichen

Alle Richter mit Qualifikation VoE

#### 4.4 Reitpass

Alle Richter mit der Qualifikation RP

## 5. **Veranstaltungstermine/Genehmigungsverfahren (LPO § 10)**

1. Die Termine für PLS werden grundsätzlich im Oktober für das folgende Veranstaltungsjahr festgelegt. Nachträglich können Turniertermine nur genehmigt werden, wenn der zuständige Regionalverband und die Veranstalter, die für diesen Termin eine evtl. konkurrierende Veranstaltung angemeldet haben, zustimmen. Für genehmigte Veranstaltungen, die nicht durchgeführt werden, wird eine Ausfallgebühr erhoben.
2. Mit der Einreichung seiner Ausschreibung erklärt der PLS-Veranstalter seine verbindliche Teilnahme am FN-Online-Nennungssystem (Ausnahme: Voltigieren). Er ermächtigt die FN insoweit zur Entgegennahme der Nennungen und zur Einziehung der Einsätze und Nenn gelder

sowie sonstiger Teilnehmergebühren im Namen und auf Rechnung des Veranstalters. Das Nähere regeln die Durchführungsbestimmungen.

3. Anmeldefrist für Sonderprüfungen:  
4 Wochen vor dem Durchführungstermin

## **6. Stamm-Mitgliedschaft (LPO § 18)**

Ein Wechsel der Stamm-Mitgliedschaft sollte grundsätzlich nur zum Jahresende erfolgen.

Während des laufenden Kalenderjahres ist ein Wechsel nur in besonders begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag möglich.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Freigabebescheinigung des alten Vereines
- Aufnahmebestätigung des neuen Vereines
- schriftliche Begründung

Für den neuen Verein darf der Reiter, Fahrer, Voltigierer erst nach 3 Monaten ab Gültigkeit der neuen Stamm-Mitgliedschaft an Mannschaftswettkämpfen teilnehmen.

Studierende, Auszubildende mit Stammmitgliedschaft in anderen Bereichen erhalten auf Antrag eine Genehmigung zur Turnierteilnahme im Bereich der LK Rheinland-Pfalz unbeschadet ihrer bisherigen Stammmitgliedschaft. Diese Sondergenehmigungen gelten nicht für Meisterschaften.

Dem Antrag sind in Fotokopie beizufügen:

- die gültige FN-Jahresturnierlizenz
- der gültige Studentenausweis bzw. Immatrikulationsbescheinigung bzw. Bestätigung
- des Arbeitgebers
- der Nachweis der Mitgliedschaft in einem Verein am Studien-/Arbeitsplatz

## **7. Leistungsklassen und Teilnahmeberechtigung (LPO § 63)**

- 7.1 Teilnehmer mit FN-Ausweis der LKL 6 sind bei LPO/WBO-Turnieren in Reiterwettbewerben (WBO) und Caprilli-Wettbewerben nicht zugelassen. Diese Teilnahmebeschränkung bezieht sich nicht auf Dressurreiter-/Springreiter-Wettbewerbe bzw. reine WBO-Veranstaltungen.
- 7.2 In Führzügelklassenwettbewerben sind nur Ponys startberechtigt.
- 7.3 Teilnehmer an Führzügelklassenwettbewerben (WBO/LPO-Turniere) sind an keinen anderen Wettbewerben/Prüfungen auf derselben Veranstaltung teilnahmeberechtigt.
- 7.4 Der Führer des Ponys muss mindestens 16 Jahre alt sein.
- 7.5 - In Springreiter-, Dressurreiter- und Reiterwettbewerben ist jeder Reiter nur mit einem Pferd startberechtigt
- In Stilspringwettbewerben/-prüfungen und Dressurreiterprüfungen der Kl. E + A sind generell nur 2 Pferde/Reiter zugelassen.

- 7.6 Reiter der LKL 1 aus Rheinland-Pfalz, dem Saarland und Luxemburg sind in Prüfungen, die für Reiter der LKL 2 ausgeschrieben sind, mit zwei Pferden startberechtigt. Ausgenommen sind Prüfungen der Kl. A. In Dressurprüfungen der Kl. L und M\* jedoch nur mit Pferden, die gemäß Aufkleber noch nicht in gleichartigen Prüfungen der Kl. L und/oder höher platziert waren.

## **8. Inhalt der Ausschreibung (LPO § 23)**

- 8.1 Werden Prüfungen der Kl. A ausgeschrieben, muss mindestens eine Prüfung ausschließlich für Reiter der Leistungsklasse 5 und 6 durchgeführt werden. Bei Springprüfungen ist dafür Richtverfahren § 520 LPO vorgeschrieben.
- 8.2 Prüfungen des Abschnittes B IV dürfen für vier, Dressurprüfungen der Kl. A und L nur für drei benachbarte Leistungsklassen ausgeschrieben werden.
- 8.3 Springprüfungen dürfen grundsätzlich nur für max. 3 Leistungsklassen ausgeschrieben werden, eine vierte ist nur in Verbindung mit einem sportfachlich sinnvollen Handicap möglich (z.B. LKL 2 auf unplatzierten Pferden).
- 8.4 **Pilotprojekt A0/L0**  
In Springprüfungen Kl. A und L kann der Veranstalter zusätzlich Teilnehmer der LK 1-3 mit je einem Pferd zulassen, die stets in einer eigenen Abteilung gewertet werden. Es erfolgt für die Teilnehmer keine Platzierung und es werden keine Geld und Ehrenpreise vergeben. Eine Erfolgsanrechnung für Reiter und Pferde im Sinne der LPO erfolgt nicht. In der Ausschreibung müssen diese Prüfungen mit dem Zusatz „A0“ bzw. „L0“ gekennzeichnet werden. Im Prüfungstext heißt es „sowie A0/LO mit einem Pferd, d.h. zusätzlich auch Teilnehmer der LK 1-3 mit gesonderter Wertung gem. Bes. Bestimmungen der LK RP.
- 8.5 Die Richter und der Parcourchef sind in der Ausschreibung namentlich anzugeben.
- 8.6 Die Platz- bzw. Hallengrößen und Bodenverhältnisse sind mit anzugeben.
- 8.7 Werden Springprüfungen der Klasse E ausgeschrieben, muss mind. **eine** als Stilspringprüfung gem. § 520 LPO ausgeschrieben werden. Ausnahmen bei Prüfungen nur für Senioren.
- 8.8 Stilspringprüfungen Kl. E gem. WBO: Wenn durch die Ausschreibung nicht anders festgelegt, sind Stilspringen Kl. E grundsätzlich mit erlaubter Zeit durchzuführen
- 8.9 In Stilspringprüfungen der Klasse E sind auch 4-jährige Pferde/Ponys zugelassen.
- 8.10 Qualifikationsprüfungen in der Dressur sind ab der Klasse L in der gleichen Klasse auszuschreiben, wie das jeweilige Finale. Die Beendigung der jeweils vorangegangenen Qualifikationsprüfung ist erforderlich. Bei Qualifikation für eine Dressur-Kür oder ein Finale mit aufgeteilten Geldpreisen müssen mindestens 60% erreicht worden sein. Dabei gilt die 60% Regelung auch wenn das Finale keine Kür ist. Für Teilnehmer, die sich nicht qualifiziert haben, dürfen Folgeprüfungen nicht in einer höheren Klasse als die Qualifikation(en) ausgeschrieben werden.
- 8.11 Handicap's  
In der Ausschreibung kann der Veranstalter für die Stamm-Mitglieder seines Vereines folgende Handicap's im Rahmen der zulässigen Grenzen der LPO/Bes. Bestimmungen aufheben/ergänzen:

1. Begrenzung der Pferde pro Reiter und Prüfung, mit Ausnahme von Prüfungen mit

- begrenzter Teilnehmerzahl
- 2. Mindestfolge Pferde + Reiter
- 3. Gegenseitiger Ausschluss von Prüfungen
- 4. Zulassung niedrigerer LK

- 8.12 Erfolgsanrechnung von Pferden: Grundsätzlich gilt in Rheinland-Pfalz die Erfolgsanrechnung gem. § 62 LPO, d.h. gemäß Scheckheft. Werden also bei einzelnen Prüfungen z.B. LKL 2 mit S-platzierten Pferden ausgenommen, so gilt hier grundsätzlich das Scheckheft, ausgenommen der Veranstalter hat in seiner Ausschreibung festgelegt: ... Erfolge bis Nennungsschluss. Für gem. Ausschreibung verlangte Mindestfolge gilt grundsätzlich der Nennungsschluss der betreffenden PLS.

## **9. Genehmigung und Gültigkeit der Ausschreibung (LPO § 30)**

- 9.1 Die Ausschreibungsentwürfe sind in 2facher Ausfertigung 20 Wochen vor Turniertermin bei der LKRP einzureichen. Dabei ist der jeweilige Termin der LKRP einzuhalten.
- 9.2 Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn der Veranstalter allen Verpflichtungen und Auflagen gegenüber der FN, der LK und den Regionalverbänden nachgekommen ist.
- 9.3 Die Ausschreibung wird nur genehmigt, wenn eine ausreichende Anzahl von Richtern bis zum endgültigen Abgabetermin namentlich benannt ist (vergl. Absatz 18.2)
- 9.4 Alle Ausschreibungen werden gebührenpflichtig im Verbandsorgan veröffentlicht, ausgenommen reine BV gem. WBO und Vergleichskämpfe sowie Voltigierausschreibungen. Der veröffentlichte Text ist gültig.
- 9.5 Breitensportliche Veranstaltungen  
Für breitensportliche Veranstaltungen ist bis 6 Wochen vor Nennungsschluss die Ausschreibung bei der LKRP zur Genehmigung vorzulegen. Bei Teilnahme an Online-Nennungssystem gilt die Termentabelle der PLS. Die Höhe des Einsatzes bestimmt der Veranstalter. Bei WB analog LPO ist der Einsatz beschränkt auf die Höhe der entsprechenden LPO-Prüfungen.

## **10. Nennungsvordrucke, Inhalt der Nennung (WBO/LPO)**

Die Nennung nicht bei der FN eingetragener Pferde für BV gem. WBO muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Alter, Farbe, Geschlecht, Rasse des Pferdes
- Vor- und Zuname, Stammverein des Reiters
- Vor- und Zuname, Anschrift des Nenners
- Datum und Unterschrift des Nenners.

Bei unleserlichen Angaben muss der Veranstalter die Nennung nicht annehmen.  
Für Wettbewerbe WBO Voltigieren können entsprechende Nennungsvordrucke und Startnachweisbögen im Internet unter [www.voltigieren-rlp.de](http://www.voltigieren-rlp.de) herunter geladen werden.

## **11. Nennungsschluss (WBO/LPO § 34)**

Nachnennungen für WB gem. WBO sind mit Einverständnis des Veranstalters möglich. Es gelten die Bestimmungen der LPO, der Veranstalter kann hierfür eine Gebühr (Late Entry = max. doppeltes Nenngeld) verlangen (Ausschreibungsbestandteil).

## **12. Gültigkeit der Nennung (LPO § 35)**

Ist in der Ausschreibung nur ein Nennungsschluss benannt, gilt dieser für Prüfungen aller Kategorien der Veranstaltung.

- Für WB gem. WBO, kann ein späterer Nennungsschluss festgelegt werden.

### **12.1 LK-Abgabe (bei LPO bzw. LPO/WBO Turnieren)**

12.1.1 Mit Abgabe der Nennung hat jeder Reiter/Fahrer pro reserviertem Startplatz und Pferd/Gespann eine LK-Abgabe von 1,00 Euro zu entrichten.

Der Betrag wird vom Reiter/Fahrer mit dem Nenngeld an den jeweiligen Veranstalter gezahlt, der für den ordnungsgemäßen Einzug verantwortlich ist.

Dieser erhält nach dem Turnier eine Rechnung anhand der Nennungen seines Turnieres (gilt auch für WBO Prüfungen im Rahmen eines LPO-Turnieres) und führt den Gesamtbetrag an die LK ab.

## **13. Ergebnislisten, Meldung der Ergebnisse (LPO § 37)**

Die Ergebnismeldung von Turnieren gem. LPO ist binnen 14 Tagen sowohl an die LK, als auch an die FN vorzunehmen, dabei ist auch eine „TORIS-Auslagerung“ der betreffenden Veranstaltung der LK zuzuleiten.

## **14. Arzt, Tierarzt, Sanitätsdienst (LPO § 40 / WBO Teil I A 6.3)**

Bei Voltigierturnieren ist bezüglich des Tierarztes, die schnellste Einsatzbereitschaft (telefonische Rufbereitschaft) sicherzustellen (keine Anwesenheitspflicht).

Für WBO Turniere gelten die Bestimmungen der WBO, ausgenommen WBO-Veranstaltungen mit Geländeteil. Hier muss für den Zeitraum dieser Wettbewerbe ein Sanitätsdienst (gem. LPO) sowie ein Tierarzt anwesend sein.

## **15. Zeiteinteilung (LPO § 43)**

15.1 Während einer PLS dürfen an allen Tagen die Prüfungen nicht vor 7.00 Uhr beginnen. Ausnahmen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der LKRP zulässig. Die Ausnahmegenehmigung ist mit Datum auf der Zeiteinteilung anzugeben.

15.2 In der Zeiteinteilung muss angegeben werden:

- die Richter der jeweiligen Prüfungen und die eingeteilten Aufsichten für die Vorbereitungsplätze

- Startbuchstaben der einzelnen Prüfungen

- Zahl der Nennungen je Prüfung

- Einteilung und Beginn der einzelnen Abteilungen

15.3 Ab Dressurprüfungen der Kl. M\* ist ein Zeittakt anzugeben.

15.4 Zwischen Parcoursbesichtigungsende und Prüfungsbeginn soll eine Pause von mindestens 5 Minuten eingehalten werden, damit eine pferdegerechte Vorbereitung gewährleistet ist.

## **16. Turnierinformation/Programm (LPO § 44)**

Vergleiche LPO § 44

## **17. Nummernschilder (LPO § 47)**

Jeder Reiter/Fahrer hat für ordnungsgemäße Nummernschilder selber zu sorgen (§ 47 LPO). Die Ziffern sollen mindestens 4 cm groß sein.

## **18. Richter- und Parcourschefeinsatz (LPO §§ 41 und 56)**

- 18.1 Bei allen PLS ist wenigstens 1 vollqualifizierter Richter einzusetzen, der auf der Richterliste der LK Rheinland-Pfalz geführt wird und der dann im Regelfall die Aufgaben des LK-Beauftragten übernimmt.
- 18.2 Für jede PLS sind Richter in ausreichender Zahl zu bestellen, d.h. dem einzelnen Richter muss genügend einsatzfreie Erholungszeit zur Verfügung stehen. Es wird empfohlen, Einladungen sowie Zu-, Absagen in schriftlicher Form vorzunehmen.
- 18.3 Die Mindestzahl beträgt 4 Richter je Veranstaltung. Werden auf einer Veranstaltung parallel Dressur- und Springprüfungen durchgeführt, beträgt die Mindestzahl 6 Richter. Der zusätzliche Einsatz von Richteranwältern ist erwünscht. Richteranwälter dürfen nicht im beurteilenden Richtverfahren (Dressurprüfungen Kl. E + A mit 2 und mehr Reitern) eingesetzt werden. Ein Einsatz in Stilspringprüfungen und/oder Dressuren der Kl. E-L, die einzeln geritten werden, ist möglich.
- 18.4 Richtereinteilung bei Prüfungen im beurteilenden Richtverfahren:  
In Basis- und Aufbauprüfungen, M- bzw. S-Dressuren, sowie A-Dressuren, die paarweise bzw. mit 3-4 Reitern je Abteilung geritten werden, müssen beide Richter die entsprechende Qualifikation für derartige Prüfungen haben.
- 18.5 Der Beauftragte der LKRP ist so einzuteilen, dass er seiner besonderen Aufgabe gem. § 53 LPO neben der Richtertätigkeit voll umfänglich nachkommen kann.
- 18.6 Den Richtern und Parcourschefs sind Reisekosten zu zahlen. Als Beitrag für sonstige Auslagen ist eine Aufwandsentschädigung zu zahlen sowie die Kosten für Verpflegung und Übernachtung. Ist die Übernachtung am Turnierort vereinbart, soll die Unterbringung in einem Hotel erfolgen. Die Veranstalter von mehrtägigen Turnieren sind nur verpflichtet, für eine einmalige An- und Abreise von Richtern und Parcourschefs Reisekosten zu vergüten. Zusatzkosten, die für eine tägliche Heimfahrt entstehen, werden gemäß Kostenaufstellung Punkt K jedoch nur bis zur Höhe von 45,00 € erstattet.
- 18.7 Für den Einsatz eines Parcourschefs gilt § 41 LPO.
- Die Hinzuziehung eines Parcourschefanwärters ist erwünscht, bei Turnieren mit Prüfungen der Kl. S ist ein Assistent mit Parcourschefqualifikation für die Dauer der Veranstaltung vorgeschrieben (Vergütung wie Richtertagegeld). Dieser darf nicht gleichzeitig in anderen Funktionen auf der PLS tätig werden.
- 18.8 WBO-Prüfer Voltigieren  
Prüfer für breitensportliche Voltigierwettbewerbe im Sinne der WBO werden auf einer Liste der Landeskommission Rheinland-Pfalz geführt. Eingesetzt werden können diese Prüfer bei Motivationsprüfungen im Schrittbereich, Schrittgaloppbereich, bepunktet und unbepunktet, so lange keine Bewertung gemäß

§ 57, 1.2 LPO stattfindet. Bei Wettbewerben, die gem. LPO/Aufgabenheft angeboten werden, muss mindestens ein auf der Liste der Turnierfachleute geführter, anerkannter Richter eingesetzt werden.

## **19. Teilung von Prüfungen (LPO § 50)**

19.1 Stilspringprüfungen nach § 520 LPO müssen, sofern die Nennungszahl dies im voraus erkennen lässt, vor Beginn der Prüfung geteilt werden.

## **20. Teilnahmeberechtigung/Teilnahmebeschränkung (LPO § 64/66)**

20.1 Kontrolle der Influenza-Impfungen

20.1.1 Gem. den Durchführungsbestimmungen zu § 66.6.10 LPO muss der Impfschutz im Pferdepass dokumentiert sein.

20.1.2 Die Kontrollen müssen von einem Tierarzt vorgenommen werden.

20.1.3 Ist in einem Pass das Diagramm nicht ausgefüllt, ist dies schnellstmöglich, z.B. durch den Turniertierarzt vor Ort, nachzuholen.

20.1.4 Die geforderten Impfungen müssen zum Zeitpunkt der Kontrolle im Pferdepass dokumentiert sein. Sollte der Impfnachweis im Pferdepass nicht korrekt sein, wird durch die Landeskommision als Ordnungsmaßnahme ein Bußgeld von 50,00 € gegen den Reiter festgelegt und im Verbandsorgan veröffentlicht.

Ein späterer Nachweis der Impfungen zur Vermeidung der Disqualifikation bzw. einer Ordnungsmaßnahme ist ungültig.

## **21. Springprüfungen: Wassergraben „Angebot“**

21.1 In Springpferdeprüfungen der Kl. A **kann** (wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen), nach der Ziellinie, in gerader darauffolgender Linie oder in Richtung Ausgang ein überbauter Wassergraben angeboten werden. In diesen Fällen endet der Parcours (bzw. auch die Bestimmungen des § 512.1 LPO) mit Durchreiten der Ziellinie. Im Falle einer Verweigerung an dem nicht zum Parcours gehörenden Hindernis hat der Teilnehmer **nur einen** Korrekturversuch.

## **22. Bewertung/Durchführung von E und A-Dressuren (LPO § 404)**

Bei der Durchführung bzw. bei der Bewertung von E und A-Dressuren ist ausschließlich der „Leitfaden Dressurprüfungen Kl. E+A gem. Aufgabenheft 2006 IV 2.1.2 (Seite 118) zu verwenden.

Grundsätzlich können geeignete Aufgaben (i.d.R. Einzelaufgaben) auch gegeneinander geritten werden, wenn dies vom Veranstalter im Vorfeld festgelegt wird.

## **23. Voltigieren**

Kopfnummern sind auf Voltigierturnieren in Rheinland-Pfalz nicht vorgeschrieben.

23.1.1 Grundlage für den Breitensportbereich ist die WBO 2008 und sinngemäß die LPO 2008.

23.1.2. Longenführer von Breitensportgruppen müssen im Besitz des DLA IV sein.

Eine Kopie des DLA IV muss bei Nennungen für Basisgruppen automatisch beigelegt sein.

- 23.1.3 Mindestalter der Teilnehmer von Basisgruppen beträgt 6 Jahre.  
Das Höchstalter für Schritt/Schritt-Gruppen beträgt 14 Jahre, für Galopp/Schritt/Schritt-Gruppen und Galopp/Schritt-Gruppen 16 Jahre.  
Ausnahmegenehmigungen für integrative Gruppen können durch den FB Voltigieren erteilt werden. Diese Ausnahmegenehmigungen sind jährlich zu erneuern. Diese Gruppen sind aber nur in unbepunkteten Prüfungen startberechtigt.
- 23.1.4 Wettbewerbe, die Schritt/Schritt, Schritt/Galopp-Übungen aus unserem A-S System enthalten, werden nach einem Punktesystem bewertet
- 23.1.5 Basisgruppen müssen einen Startnachweisbogen führen.
- 23.1.6 Bei allen bepunkteten Basisgruppen werden folgende Pflichtübungen bewertet:  
1. Block: Grundsitz, A-Fahne, Liegestütz, Abgang nach innen  
2. Block: Quersitz, Knien, Stüttschwung mit Abgang nach innen (also 7 zu bepunktenden Pflichtübungen)  
Wird der Abgang mit Hilfestellung gezeigt, werden 2 Punkte abgezogen. Starts mit Pflicht und Kür im Schritt werden nur beurteilt, nicht bepunktet.
- 23.1.7 Pro Turnier darf jede Basisgruppe nur alternativ in einer bepunkteten oder einer unbepunkteten Prüfung starten (Alternativregelung).  
Teilnehmende Gruppen an Basisprüfungen sind am gleichen Turnier in Zusatzprüfungen (z.B. Pflichtprüfungen) startberechtigt, jedoch nicht in Prüfungen A – S.

#### **Startmöglichkeiten ab 2009 (§ 49 LPO)**

Die Prüfungsklassen erhalten folgende Startpunkte:

LPO: S: 4+, M: 4+, L: 4+, Junior: 4+

LPO: A: 4, je Doppel: 2, je Einzel: 1

WBO: Pflicht-WB: 2

WBO: Kür-WB: 2

WBO: Basis Galopp-Schritt: 4

WBO: Basis Galopp-Schritt-Schritt: 2

WBO: Basis: Schritt-Schritt: 2

WBO: Stafettenlauf, Ringstechen, Bälle in Korb, Ringe werfen im Schritt: 2

WBO: Stafettenlauf, Ringstechen, Bälle in Korb, Ringe werfen im Galopp: 4

WBO: Doppel-Analoge im Galopp: 2

WBO: Einzel-Analoge im Galopp: 1

WBO: Doppel- und Einzel-Analoge im Schritt: 1

**- Jedes Pferd darf pro Tag maximal 8 Punkte haben, davon ein Start mit 4+ -**

Alle Wettbewerbe (z.B. Frasier-WB), in denen die Pferde nicht körperlich gefordert werden, sind mit 0 anzusetzen!

4+	4	2	1
S	A	Doppel	Einzel
M	Galopp-Schritt	Pflicht-WB	Doppel Schritt
L		Kür-WB	Einzel Schritt
Junior		Galopp-Schritt-Schritt	
		Schritt-Schritt	

- 23.1.8 Voltigiertage dürfen keine Wettbewerbe L - S im Sinne der LPO enthalten.  
Vokalmusik ist bei Basisgruppen nicht erlaubt. (Ausnahme Themenvoltigieren)
- 23.1.9 Bei Basissportveranstaltungen darf der Dreieckszügel eingesetzt werden.
- 23.2 Förder-Doppelvoltigieren  
- Partner können Stamm-Mitglieder verschiedener Vereine sein.  
- Ein Mitglied des *Förder-Doppels* wird im laufenden Kalenderjahr max. 16 Jahr alt  
- *Förder-Doppelvoltigierer* sind startberechtigt, wenn sie entweder  
a. Einzelvoltigierer mit einer Wertnote von 5,0 oder höher sind, oder  
b. Stammmitglieder einer M\*, M\*\* oder S-Gruppe sind, oder  
c. das Voltigierabzeichen Kl. III besitzen.
- 23.3 Fördereinzelvoltigierer dürfen von 10-15 Jahren starten.  
Ein Einstieg ist möglich über Förder-Einzel Kl. A. Nach max. 2x 6,0 und höher erfolgt der Aufstieg nach Förder-Einzel Kl. L. Aus Förder-Einzel Kl. L max. 2x 6,5 und höher erfolgt der Aufstieg nach Förder-Einzel Kl. M.  
Voltigierer im Alter von 14-15 Jahren mit DVA III dürfen direkt in Förder-Einzel Kl. M starten.  
Ein direkter Einstieg in den Einzel-Wettkampfsport gem. LPO bleibt auch weiterhin möglich.  
Vokalmusik ist für Förder-Einzel Kl. A/L/M erlaubt.
- 23.4 Einzelvoltigierwettbewerbe sollten nach folgenden Kriterien geteilt werden:  
1. Nach Damen und Herren, wenn mindestens 3 Herren starten.  
2. Nach Leistung S und M gemäß LPO bei mehr als 15 Startern.  
3. Zusätzlich bei mehr als 15 Startern in Abteilungen nach Anwendung von 1-2
- 23.5 Leistungsnachweise sind vollständig zu führen. Je eine Kopie ist am Jahresende an den Fachbeirat Voltigieren Rheinland-Pfalz und an die FN, Warendorf zu schicken.
- 23.6 Startnachweisbogen, Bepunktungsnachweisbogen für Basisgruppen sind vollständig zu führen. Je eine Kopie ist am Jahresende an den Fachbeirat Voltigieren Rheinland-Pfalz zu schicken.
- 23.7 Das Longieren auf der rechten Hand ist in allen WBO-Wettbewerben erlaubt.
- 23.8 *Voltigierern, die in der Jahresturnierlizenz einer Gruppe (außer bei A-Gruppen Schecks) geführt sind, dürfen in der laufenden Saison nicht in Basisgruppen eingesetzt werden.*
- 23.9 Für Voltigierveranstaltungen ist Rufbereitschaft eines Tierarztes; Einsatzbereitschaft (innerhalb 15 Minuten) eines Hufschmiedes; Anwesenheit eines Sanitätsdienstes (mind. 2 Sanitätshelfer mit Ausrüstung u.a. Notfallkoffer gem. DIN 13232) sowie die Anwesenheit eines Arztes ausreichend. Wenn einer der Sanitätshelfer zugleich Rettungsassistent ist, ist die schnellste Einsatzbereitschaft eines Arztes sicher zu stellen.

## 24. Hochschulturniere

Die Ausschreibungen von Hochschulturnieren im Bereich der LK sind spätestens 4 Wochen vor Nennungsschluss über den "Disziplinarchef" für Reiten im ADH bei der Kommission vorzulegen.

## 25. Absagen von Veranstaltungen

Bei Absagen von Veranstaltungen werden als Begründung anerkannt:

- a) Krankheit im Pferdestall;

- b) Unbereikbaarkeit der Plätze (witterungsbedingt);
- c) Nichterreichen der Nennungsahlen

## **26. Schiedsgericht (LPO § 902)**

Die Mitglieder werden von der LK auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.  
Wiederwahl ist zulässig.

## **27. Ordnungsmaßnahmen**

Ordnungsmaßnahmen werden nach LK-Beschluss im Verbandsorgan veröffentlicht

## **28. Verstöße**

Bei Verstößen gegen die Besonderen Bestimmungen der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen Rheinland-Pfalz gelten die Vorschriften des Abschnittes Teil C LPO § 920 ff entsprechend.

## **29. Kosten**

- a) Für die Genehmigung der Ausschreibung einer Pferdeleistungsschau bzw. Breitensportveranstaltung (BV) werden Kosten erhoben. Diese Kosten sind in der Kostenaufstellung festgelegt.
- b) Die Kosten werden mit Rechnungsstellung der Ausschreibung fällig.  
Sie sind innerhalb von 14 Tagen auf das in dem Genehmigungsbescheid angegebene Konto zu überweisen.
- c) Olympiagroschen / Ausbildungsförderungsbeiträge (LPO § 8)  
Jeder Veranstalter hat in Namen und Rechnung der FN Olympiagroschen zu erheben.

## **30. Geltungsdauer**

Die Besonderen Bestimmungen treten am 01.01.2011 in Kraft.

**Die Änderungen und Ergänzungen beschlossen durch die Landeskommission am 15.11.2011, treten ab 01.01.2012 in Kraft.**

# KOSTENAUFSTELLUNG

## A. Genehmigung von Veranstaltungen

### 1. Pferdeschauen/Pferdeleistungsschauen

a) bei ausschließlicher Vergabe von Ehrenpreisen oder einer Geldpreissumme bis 250,-- €	105,00 € *
b) bei einer Geldpreissumme von 251,-- bis 1.000,-- €	155,00 € *
c) bei einer Geldpreissumme von 1.001,-- bis 2.500,-- €	205,00 € *
d) bei einer Geldpreissumme von 2.501,-- bis 5.000,-- €	255,00 € *
e) bei einer Geldpreissumme über 5.000,-- €	305,00 € *
f) Kleinpferde und/oder Ponys	25,00 € *
g) Vierkampfturniere	25,00 € *
h) Fahrtturniere	50,00 € *
i) Voltigierturniere	50,00 € *
j) Rennen	50,00 € *
k) Distanz- / Streckenritte	25,00 € *
l) Rheinland-Pfalz WB	80,00 € *
m) Zuchtstutenprüfungen	50,00 € *
n) Für BV (gem. WBO) mit höchstens 5 WB Kl. E u. höher	25,00 € *
- mit EDV Erfassung inkl. NEON je WB zusätzlich	5,00 € *
o) Für BV (gem. WBO) mit mehr als 5 WB Kl. E u. höher (1tägige Veranstaltung)	50,00 € *
p) bei 2- bzw. mehrtägigen BV-Veranstaltungen	100,00 € *
- mit EDV Erfassung inkl. NEON je WB zusätzlich	5,00 € *
<b>2. Hengstleistungsprüfungen</b> (Mindestleistungen je Hengst)	25,00 € *

*Zuzüglich 7 % Mehrwertsteuer \**

### 3. Reit-, Fahr-, Longier-, Voltigierabzeichen

Genehmigungsgebühr Sonderprüfungen	50,00 € *
<i>Bei Rücklieferung per PC/Schreibmaschine ausgefüllter Nachweisbögen Erstattung von</i>	<i>- 25,00 €</i>

### 4. Turniernachmeldung/Turnierabmeldung/Änderung

a) Nachmeldung	255,00 € *
b) bei nicht ausreichend begründeter Absage	105,00 € *
c) nicht rechtzeitig angemeldete WBO-Veranstaltungen/Fahrertage (vereinsinterne Veranstaltungen)	105,00 € *
d) Terminverschiebungen	105,00 € *
e) Änderung einer bereits genehmigten Ausschreibung	50,00 € *

### 5. Veröffentlichung der Ausschreibung/PLS gem. LPO bzw. BV gem. WBO

Gebühr pro Prüfung/Wettbewerb (Mindestbetrag 40,- €)	5,00 € *
Bei reinen BV ab der 6. Zeile je WB pro Zeile zusätzlich	1,26 € *

### B. Ordnungsmaßnahmen

1. nicht rechtzeitige Vorlage der Ausschreibung	255,00 € *
2. nicht genehmigte Veranstaltungen	510,00 € *
3. nicht rechtzeitige Vorlage der Ergebnisse einer PS/PLS	255,00 € *
4. nicht ordnungsgemäße Vorlage der Ergebnisse	130,00 € *
5. nicht rechtzeitig angemeldete Sonderprüfung	105,00 € *
6. nicht rechtzeitig Vorlage der Ergebnisse einer Sonderprüfung	105,00 € *
7. nicht rechtzeitig gemeldete Richter	105,00 € *

### C. Nummernbrand

- Brenngebühr - Zeichnung eines Identifikationsdokumentes	25,00 € *
Equidenpass	25,00 € *

### D. Ponypass/Messbescheinigung

1. Ponypass/Messbescheinigung - Ausstellung	10,00 € *
2. Umschreibung	6,00 € *

### E. LK-Abgabe

je reservierten Startplatz und Pferd/Gespann	1,00 €
--	--------

*Zuzüglich 7 % Mehrwertsteuer \**

## F. Reiter-, Fahrer-, Longier- und Voltigierabzeichen

Genehmigungsgebühr <i>Bei Rücklieferung per PC/Schreibmaschine ausgefüllter Nachweisbögen Erstattung von</i>	50,00 € * - 25,00 €
Säumnisgebühr (Anmeldung/Rückmeldung)	25,00 € *
<b>Basispass Pferdekunde</b>	6,00 € *
Grundkurs Bodenschule	11,00 € *
<b><u>Reitabzeichen</u></b>	
Kleines Abzeichen Kl. IV	16,00 € *
Abzeichen Kl. I, II und III	21,00 € *
DRA mit Dispens, Bearbeitungsgebühr (außer bei Nachweis eines Sportgesundheitspasses bzw. Schwerbehindertenausweises)	21,00 € *
<b><u>Longierabzeichen</u></b>	
DLA IV, III, II + I	11,00 € *
<b><u>Voltigierabzeichen</u></b>	
Abzeichen Kl. I, II, III und IV	11,00 € *
<b><u>Fahrabzeichen</u></b>	
Kleines Abzeichen Kl. IV	16,00 € *
Abzeichen Kl. II und III (2-Sp./4-Sp.)	21,00 € *
<b><u>Geländeabzeichen</u></b>	
Reitpass	11,00 € *
Fahrpass	11,00 € *
Wanderreit-/fahrabzeichen Stufe I/II	14,00 € *
Jagdreitabzeichen Stufe I/II	14,00 € *
Genehmigung von Dispensanträgen	16,00 € *
Ersatznadel	8,00 € *
Ersatzreitpass	11,00 € *
Ersatz Reit-/Fahr-/Voltigierausweis (inkl. Bearbeitungsgebühr gegen Vorkasse)	11,00 € *

## G. Motivationsabzeichen

FN-Sportabzeichen Reiten	12,00 € *
Steckenpferd	6,00 € *
Kleines Hufeisen	6,00 € *
Großes Hufeisen	6,00 € *
Kombiniertes Hufeisen	6,00 € *

**Zuzüglich 7 % Mehrwertsteuer \***

## H. Trainer-Lizenzen/Zertifikate

Erstausstellung	10,00 € *
Zweitschrift	10,00 € *
Fortschreibung	5,00 € *
Ausstellung Zertifikat „Trainerassistent im Pferde-, Westernreit-, Schul- od. Voltigiersport“	15,00 € *
Ausstellung Zertifikat „Praxiskurs Bodenschule“	10,00 € *
Ausstellung Zertifikat „Praxiskurs Ausrüstung“	10,00 € *
Genehmigungsgebühr Trainerassistent-Lehrgang	25,00 € *

## I. Richterentschädigung

1. Reisekosten-Auslagen Bundesbahn 1. Klasse oder bei PKW-Benutzung pro km	0,30 €
2. für sonstige Auslagen ein Tagegeld (pro angebrochenem Tag) bei mehr als 8 Stunden erforderlicher Turnieranwesenheit	80,00 € 100,00 €
3. Tagegeld für Richteranwälter	50,00 €
4. Übernachtung mit Frühstück nach Beleg	
5. Verpflegungsgeld (Barauszahlung ) bei Übernachtung am Ort (Barauszahlung)	20,00 € 25,00 €

## J. Parcourschef-Entschädigung

1. Reisekosten-Auslagen Bundesbahn 1. Klasse oder bei PKW-Benutzung pro km	0,30 €
2. für Pferdeleistungsschauen ein Tagegeld pro angebrochenem Tag bei erforderlichem Aufbau am Vortag	130,00 € 50,00 €
3. für Breitensportveranstaltungen gem. WBO ein Tagegeld von	100,00 €
4. Tagegeld für Parcourschefassistenten bei mehr als 10 Stunden	70,00 € 100,00 €
5. Übernachtung mit Frühstück nach Beleg	
6. Verpflegungsgeld (Barauszahlung) bei Übernachtung am Ort (Barauszahlung)	20,00 € 25,00 €

## K. Mahnungen

Mahngebühr	10,00 €
------------	---------

*Zuzüglich 7 % Mehrwertsteuer\**

# **Merkblatt zur Durchführung breitensportlicher Veranstaltungen (BV) in Rheinland-Pfalz**

(Stand Januar 2010)

## **1. Grundlage**

Grundlage für die Durchführung von BV sind die Bestimmungen der WBO sowie die Besonderen Bestimmungen der Landeskommission Rheinland-Pfalz (LK RP).

## **2. Veranstalter**

Als Veranstalter von BV können neben dem Pferdesportverband Rheinland-Pfalz angeschlossenen Vereinen auch Pferdebetriebe, die Mitglied im PSVRP sind, auftreten, sofern die technischen Voraussetzungen (Prüfungs-, Vorbereitungsplätze) entsprechend vorhanden sind und die Ausschreibung durch die LK RP genehmigt ist.

Für Betriebe wird unbedingt empfohlen, eine entsprechende Veranstalter-Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **3. Anmeldung/Genehmigung**

Für BV ist bis 6 Wochen vor Nennungsschluss die Ausschreibung bei der LK RP zur Genehmigung vorzulegen. Bei Veröffentlichung im Reiter Prisma bzw. Teilnahme am Online Nennungssystem NeOn gilt die Termintabelle für Veranstalter von Pferdeleistungsschauen (Vorlage 20 Wochen vor Veranstaltung).

Gemäß § 6 Viehverkehrsordnung sind „Tierschauen etc.“ gegenüber der zuständigen Veterinärbehörde anzeigepflichtig. Reitturniere fallen ebenso hierunter wie BV, sobald eine „entsprechende Größe“ erreicht ist. Ein Vereinsvergleichswettkampf mit 3-4 Vereinen gehört nach unserer Auffassung nicht dazu, ein öffentlich ausgeschriebenes Breitensportturnier dagegen schon.

## **4. Richtereinsatz**

Neben Turnierfachleuten, die auf der Richterliste der LK RP geführt werden, können bei WB auch Prüfer Breitensport eingesetzt werden. Ausnahme: Bei WB gem. Aufgabenheft LPO und Aufgabenheft Fahren LPO (Führzügel-WB, Longenreiter-WB, Einfacher Reiter-WB, Dressurreiter-WB, Springreiter-WB, Geländerreiter-WB und Fahrer-WB) gem. WBO Teil II 2.1 sowie bei WB analog LP der Kl. E (o. höher) gemäß LPO muss mindestens ein auf der Turnierfachleutelisten der LK RP geführter anerkannter Richter eingesetzt werden.

## **5. Teilnehmer**

In der Ausschreibung ist der zulässige Teilnehmerkreis zu definieren. Ein besonders definierter Teilnehmerkreis gem. WBO Teil A 2.4 sollte grundsätzlich nicht größer als 10 Vereine sein. Genehmigungen für alternative Abgrenzungskriterien erfolgen im Einzelfall.

## **6. Einsatz**

Die Höhe des Einsatzes bestimmt der Veranstalter. Bei WB analog LP gemäß LPO ist der Einsatz beschränkt auf die Höhe der entsprechenden LPO-Prüfungen.  
Es dürfen keine Geldpreise ausgegeben werden.

## **7. Arzt/Tierarzt**

Bei BV mit Gelände-WB ist für die Dauer dieser Wettbewerbe die Anwesenheit eines Tierarztes sowie Sanitätsdienstes (gem. LPO) sicherzustellen. Für alle weiteren WB wird die Anwesenheit empfohlen.

## **8. Fahr-WB**

In einem Gelände-Fahr-WB ist nur startberechtigt, wer in einem vorangegangenen Gebrauchs-, Eignungs- oder Dressurwettbewerb nachgewiesen hat, dass er sein Gespann sicher führen kann.

## Ausrüstung der Reiter/Fahrer und Pferde/Ponys im WBO-Basis-WB Teil 2.1.2:

### - Reiter-/Fahrer-WB

#### - Kl. E WB

### Ausrüstung Reiter

WB gem. WBO	Sicherheitsweste	Helm (3-4 Pkt.Befest.) bis einschl. 18 Jahre muss	Reitkappe, Melone, Zylinder	Schuhwerk	Gerte	Sporen
Führzügelklasse	erlaubt	alle Altersgruppen	nein	knöchelh. Schuhe m. Absatz	nein	nein
Longenreiter-WB	erlaubt	alle Altersgruppen	nein	knöchelh. Schuhe m. Absatz	nein	nein
Einfacher Reiter-WB	erlaubt	alle Altersgruppen	nein	knöchelh. Schuhe m. Absatz	ja max. 1,20 m	Dorn max. 4,5 cm (glatte Endfläche)
Dressurreiter-WB	erlaubt	bis einschl. 18 Jahre	nein	knöchelh. Schuhe m. Absatz	ja max. 1,20 m	Dorn max. 4,5 cm (inkl. Rädchen)
Springreiter-WB	erlaubt	alle Altersgruppen	nein	knöchelh. Schuhe m. Absatz	ja max. 0,75 m	Dorn max. 4,5 cm (inkl. Rädchen)
Geländereiter-WB	vorgeschrieben	alle Altersgruppen	nein	knöchelh. Schuhe m. Absatz	ja max. 0,75 m	Dorn max. 3,5 cm (glatte Endfläche)
Fahrer-WB	erlaubt	alle Altersgruppen	nein	beliebig	Stock- od. Bogenpeitsche	nein

Dressurreiter-WB Kl. E	erlaubt	bis einschl. 18 Jahre	ab 18 Jahren	knöchelh. Schuhe m. Absatz	ja max 1,20 m	Dorn max. 4,5 cm (inkl. Rädchen)
Dr.-WB Kl. E	erlaubt	bis einschl. 18 Jahre	ab 18 Jahren	knöchelh. Schuhe m. Absatz	ja max 1,20 m	Dorn max. 4,5 cm (inkl. Rädchen)
Spr.-WB Kl. E	erlaubt	alle Altersgruppen	nein	knöchelh. Schuhe m. Absatz	ja max. 0,75 m	Dorn max. 4,5 cm (inkl. Rädchen)
VS Kl. E	vorgeschrieben	alle Altergruppen	nein	knöchelh. Schuhe m. Absatz	Ja max. 0,75 m	Dorn max. 3,5 cm (glatte Endfläche)

Zugelassene Sporen: 1 Paar Sporen, sofern sie bei normaler Anwendung nicht geeignet sind, Stich- und Schnittverletzungen zu verursachen.

Max. Dornlänge Dr. + Spr.: 4,5 cm (inkl. Rädchen), Gelände: 3,5 cm mit glatten Endflächen. Der Dorn muss waagrecht oder nach unten zeigend, verschnallt sein.

### Ausrüstung Pferd

WB gem. WBO	Bandagen/Gamaschen	Springlocke Kronen (-Fessel)ringe Streichkappen	Lauffer-Zügel Dreiecksausbinder feste Ausbindezügel (ohne Gummiteile)	Sattel muss, Empfehlung .....	Trense	Gebiss gem. Abb. WBO u. Durchführungsbest. zu § 70	Reithalter Gem. Abb. WBO
Führzügelklasse	erlaubt	nicht erlaubt	erlaubt u. gleitendes Ringmartingal, keine Longierbrille zum Führen:Führstrick (nicht mit Panikhaken!)	engl. VS-Sattel	ja	Abb. 1-7	Abb. 1-4
Longenreiter-WB	erlaubt	nicht erlaubt	Erlaubt, keine Longierbrille	engl. VS-Sattel	ja	Abb. 1-7	Abb. 1-4
Einf. Reiter-WB	erlaubt	nicht erlaubt	erlaubt u. gleitendes Ringmartingal	engl. VS-Sattel	ja	Abb. 1-7	Abb. 1-4
Dressurreiter WB	nicht erlaubt	nicht erlaubt	erlaubt	engl. VS- od. Dr. Sattel	ja	Abb. 1-7	Abb. 1-4
Dressurreiter-WB Kl. E	nicht erlaubt	nicht erlaubt	erlaubt	engl. VS- od. Dr.-Sattel	ja	Abb. 1-7	Abb. 1-4
Springreiter-WB	erlaubt	erlaubt	nur das gleitende Ringmartingal erlaubt	engl. VS- od. Spr.-Sattel	ja	Abb. 1-7, Abb.9-11	Abb. 1-4
Geländereiter-WB	erlaubt	erlaubt	nur das gleitende Ringmartingal erlaubt	engl. VS- od. Spr.-Sattel	ja	Abb. 1-7, Abb. 9-11	Abb. 1-4
Fahrer-WB	erlaubt	erlaubt	nicht erlaubt	nein	ja	Abb. 1-8 Fahrgebisse	Abb. 9-12
Dr. Kl. E	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	engl. VS- od. Dr.-Sattel	ja	Abb. 1-6	Abb. 1-4
Spr. Kl. E	erlaubt	erlaubt	nur das gleitende Ringmartingal	engl. VS- od. Spr.-Sattel	ja	Abb. 1-6 u	Abb. 1-4
VS Kl. E	erlaubt	erlaubt	nur das gleitende Ringmartingal	engl. VS- od. Spr.-Sattel	ja	Abb. 1-6 u.	Abb. 1-4

### Sonstige erlaubte Ausrüstung:

1. Vorderzeug
2. Fell- od. sonstige schonende Unterlagen, Bodenblenden an der Trense bis max. 3 cm Durchmesser
3. Fliegenschutz an den Ohren